

# Volksstimme

## Sozialdemokratisches Organ für Magdeburg und Umgegend.

Dortstimme erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage mit dem Datum des folgenden Tages. — Verantwortlicher Redakteur (mit Ausnahme der Zeile „Neue Welt“) H. Baumüller, Magdeburg. Druck von Bernhard Horstmann, Magdeburg-Neukölln. Druck von Franz Seidig, Magdeburg. Geschäftsstelle: Breiteweg 127, Abteilung: Breiteweg 127 (Eingang Schrottorferstraße). Fernsprach-Anschluß Nr. 1567, Amt L.

Nummerando zahlbarer Abonnementsspreis: Vierteljährl. inkl. Bringerlohn 2 Mf. 25 Pf., monatl. 80 Pf. Preisverband in Deutschland monatl. 1 Grempl. 1,70 Mf., 2 Grempl. 2,90 Mf. In der Expedition u. den Buchhandlungen 2 Mf., monatl. 70 Pf. Bei den Postanstalten 2,50 Mf. extra Bestellgeb. Einzelne Nummern einzeln am Montags erscheinenden Romanbilage 5 Pf., mit „Neue Welt“ 10 Pf. Inserationsgebühr 10 Pf. Zeitungsliste Nr. 7222.

Nr. 242.

Magdeburg. Sonnabend, den 16. Oktober 1897.

8. Jahrgang.

# Kandidat der sozialdemokratischen Partei für den Reichstags-Wahlkreis Magdeburg ist der Tischler Wilhelm Pfannkuch!

## Arbeiterenschutz für Kinder.

\* Unsere sozialen Verhältnisse bringen es mit sich, daß allen gewerblichen Berufen Kinder beschäftigt werden — unter der Proletarier natürlich! Die Kinder der Besitzenden hiervom ausgeschlossen; sie können sich dem Gewinn, der sie widmen, ihren Geist und Körper stählen, während Kinder der Proletarier von den Fazzenen des Capitalismus ergriffen, in harte Frohne getrieben sind. So wie weit die Beschäftigung der Kinder um sich geht, ergibt die letzte Berufszählung am 14. Juni 1895, das Resultat jetzt bekannt wird und von uns gestern kurz wußt wurde. Während man bei früheren Zählungen nur die Altersgrenzen unter 20 und über 20 Jahren unterschied, und diesmal im Anschluß an die Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetzgebung die erwerbstätigen Kinder unter 14 und 12 Jahren gezählt worden.

Und das Resultat?

Es hat sich die hohe Zahl von **214 954 erwerbstätigen Kindern unter 14 Jahren** (130 235 Knaben

und 84 665 Mädchen) und hierunter wieder **32 398 erwerbstätigen Kindern unter 12 Jahren** (25 267

Knaben und 7131 Mädchen) ergeben. Diese ungemein hohen Zahlen umfassen jedoch nicht die kinderarbeitslose. In den Darlegungen des statistischen Amtes wird ausdrücklich

sagt: daß in diesen Zahlen nicht alle Kinder beschäftigt zum Ausdruck gelangt, da dieselben sich nur auf den Hauptberuf, sowie auf den Haushaltsdienst beziehen

und festgestellt ist, inwieweit Kinder nebenberuflich eine

erwerbstätigkeit ausüben. Wie groß die Zahl dieser

sie sei mag, geht aus folgendem Beispiel hervor: In

Hannover, Harburg und Rehbergsiedlung ist seitens der Volks-

schullehrer eine Statistik über die gewerbliche Nebenbeschäfti-

gung der Kinder aufgemacht worden. Die Zahl der in

diesen Orten vorhandenen Erwerbschüler belief sich in der

angegebenen Reihenfolge auf 9, 10 und 10,3 Prozent.

Prozent der Schüler einer einzigen Schulklassie in Hat-

berg sind außerhalb der Schulzeit mit gewerblichen Arbeiten

beschäftigt gewesen. Und auf der 18. Versammlung des

Provinzialvereins der hannoverschen Volkschullehrer wies

Redner auf Braunschweig hin, wo von 7664 Schülern

1848 = 24 Prozent gegen Geld beschäftigt seien.

In den ersten Knabenklassen betrug der Durchschnitt der

Erwerbschüler 45 Prozent, in den ersten Mädchenklassen

gar 53 Prozent.

Das sind fürwahr entzückende Zahlen!

Unter den 214 954 Kindern, welche unter 14 Jahren

erwerbstätig sind, fallen im ganzen 38 267 auf die Fa-

bricrie, und zwar sind mehr als 1000 solcher Kinder er-

werbstätig gewesen in der Ziegelei (1453 Knaben und 122

Mädchen); 2075 in der Schlosserei (2062 Knaben und 13

Mädchen); 2107 in der Tischlerei (2078 Knaben und 23

Mädchen); 1919 in der Bäckerei (1803 Knaben und 116

Mädchen); 2156 in der Schneiderei (1729 Knaben und 27

Mädchen); 2026 in der Schuhmacherei (1962 Knaben

und 64 Mädchen); 2272 in der Mälzerei (2152 Knaben

und 120 Mädchen). In den Gruppen der Stärke-, Schle-

reie und Näherei überwiegen die Mädchen unter vier-

Jahren. In der Spinnerei sind unter 1148 erwerb-

sten Kindern 689 Mädchen und 459 Knaben, in der

Wollerei unter 2199 1142 Mädchen und 1057 Knaben, in

der Näherei nur 1223 Mädchen. Ein nähere Untersuchung

eines entsprechenden Verhältnisses wäre in mancher Beziehung an-

gesetzt, namentlich wie es kommt, daß Mädchen unter

vier Jahren auch in der Ziegelei und in der Maurerei

beschäftigt werden. Ebenso verdiente es eine nähere Auf-

klärung, was es für eine Bewandtnis darstellt, daß 135

Knaben unter 14 Jahren, darunter 21 Mädchen, bei der

Ziegelgießerei, 274 Knaben, darunter 62 Mädchen,

in der Stein- und Brannenlocherei und Eisen-

fabrikation und 302 Kinder, darunter 44 Mädchen

unter 14 Jahren, in Fabriken beschäftigt werden.

Der bei weitem größte Anteil der erwerbstätigen Kinde-

n unter 14 Jahren entfällt auf die Landwirtschaft, 135 125

Knaben (94 121 Straßen und 41 004 Mädchen).

Entsprechend die Gesamtzahl der erwerbstätigen Kinder unter

12 Jahren 32 398 umfaßt, sind hierunter 30 604 in der Landwirtschaft.

Als häusliche Dienstboten sind 33 501 Kinder unter 14 Jahren, darunter 848 Knaben und 32 653 Mädchen thätig.

Im Handel sind 5296 Kinder thätig, darunter 1790 Mädchen. Diese Beschäftigung entfällt zumeist auf den Waren- und Produktenhandel. Hier 21 Kinder werden als im Hausholdthandlung thätig angeführt, 36 im Zeitungsverlag und Expedition. Dagegen sind bei der Beherbergung und Erquickung 2023 Kinder, nämlich 992 Knaben und 1033 Mädchen thätig.

Als im Bohrwaren wechselseitig Art thätig werden 1812 Kinder ausgeführt. In den freien Berufskarten werden 953 Kinder als erwerbstätig angeführt, darunter 368 im Staats- und Gemeindedienst. 529 Kinder werden angeführt als in Musik, Theater und Schauspielungen thätig.

Wir sehen also, daß kein Beruf sich der Kinderarbeit verschlossen hat und Staat, Gemeinde und Private hierbei gleichzeitig interessiert sind. Selbst die schwersten Berufe betreiben die Ausbeutung der Kinderarbeit in geradezu trauriger Weise.

Zwar ist dieser Ausbeute eine Grenze gezogen, doch fallen hierunter nur die Kinder in den Fabriken. Auf Grund arbeiterchutzrechtlicher Bestimmungen dürfen gegenwärtig Kinder unter 13 Jahren nur dann beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Betrieb der Volksschule verpflichtet sind. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf auch in diesem Falle die Dauer von sechs Stunden nicht überschreiten.

Wenn obige Statistik darthut, daß in den Hauptberufen von 214 954 erwerbstätigen Kindern unter 14 Jahren noch 32 398 Kinder unter 12 Jahren thätig sind, so ist einmal die Unzulänglichkeit unserer Arbeiterschutzgesetzgebung und der ihr beigegebenen Gewerbe-Inspektion bewiesen. Einen ausgiebigeren Arbeiterschutz für Kinder zu fordern, muß immerfort Aufgabe der Sozialdemokratie bleiben, die in diesem Falle auf die Unterstützung aller Pädagogen rechnen darf. Dieser Arbeiterschutz hat sich aber nicht nur zu erstreben auf den Fabrikbetrieb, er ist auch auszudehnen auf das Kleingewerbe und die Haushaltsindustrie.

Die Sozialdemokratie fordert das Verbot der Erwerbsarbeit für Kinder unter 14 Jahren. In der Schweiz und in Österreich ist man bereits mit gutem Beispiel voran gegangen. Seit 1877 dürfen in der Schweiz Kinder unter 14 Jahren in Fabriken nicht beschäftigt werden und in Österreich ist gleichfalls die Beschäftigung dieser Altersstufen erheblich eingeschränkt. Woer wie gefragt reicht es nicht aus,

bloß die Großgewerbe an der Ausbeutung der Arbeiterkinder zu verhindern, denn Massenangebote kindlicher Arbeitskräfte begleiten wir gerade im Kleinbetrieb und in der Handwerksindustrie. Wie in den „Grundsätzen der Sozialdemokratie“ bereits dargelegt ist, herrschen hier die grauenwollsten Zustände, hier feiert die schamlose Geldgier ihre Feste, hier werden zahllos Opfer des Kapitals mitleidlos zu Grunde gerichtet. Gebärmliche Bezahlung, die schamhaftesten Arbeitsbedingungen, Arbeitsräume, die Brüderstößen von Krankheiten sind, ein unmenschlich langer Arbeitstag, das sind die Merkmale dieses „herodischen Kindermordes“.

So werden Arbeitergesetzgeber eins nach dem andern vernichtet, frühes Siechen, früher Tod sind die Folge der vernichtenden Beschäftigungsweise, jede nachfolgende Generation wird schwächer und lebensunfähiger. Die Erwerbsarbeit der Kinder unter 14 Jahren auf dem Lande oder in der Stadt, im Großgewerbe und beim Verleger, im Handwerk und im Handel, sei deshalb überhaupt untersagt.

Das Kind gehört in die Schule und auf den Friedhof, es trete sich seiner Jugend, stähle seinen Körper, bilden seinen Geist. Man lehre sich nicht an das verlogene Gezeter von der Heiligkeit der Arbeit für die Kinder — der Arbeit. So sieht die zukünftige Gesellschaft den Gedanken. „Etwas von der Verbindung der Arbeit mit Leibesbrüder und Unterricht verwirklichen wird, so gewiß ist die heutige Kinderarbeit, die der blinden Gewinnsucht, nicht erzielten Zwecken dient, zu verwerten — sie verfeudet die Arbeitnehmer an der Lebzeiten.“ —

## Politische Tagesrundschau.

### Deutschland.

Die Bestätigung des Urteils gegen Liebknecht durch das Reichsgericht findet in der Presse naturgemäß die der Besonderheit des Falles zukommende Beachtung. Die reaktionäre Presse hält sich noch in Schweigen, sie muß es sich wohl erst gründlich überlegen, wie sie die Verheerungen, die durch solche Urteile in der deutschen Justiz angerichtet werden, bejubigen soll. Die Organe der Liberalen und des Centrums sprechen übereinstimmend ihre Bedenken gegen das Urteil aus, gegen die Ausnutzung des „Eventualitätsprinzips“, wie sie das Reichsgericht beliebt hat. Sie betonen auch die ungünstigen politischen Wirkungen gerade für diejenigen, welche sich von einer möglichst weitgehenden Auslegung des Strafgesetzes einen Erfolg gegenüber der Sozialdemokratie versprechen. Wir wollen nur einige Anerkennungen der bürgerlichen Presse hier wiedergeben. Die Börsische Zeitung sagt:

Das Urteil des Reichsgerichts hat gezeigt, daß die heutige Rechtslage nicht aufrecht erhalten werden kann, soll nicht das eintreten, was das gefährlichste für jede Monarchie ist, nämlich das Schweigen des Volkes.

Die Berliner Zeitung bemerkt:

Das Urteil des Reichsgerichts ist wieder ein Meisterstück juristischer Kunstschöpferei. Das mag ja eine außerordentlich feine juristische Konstruktion sein, aber es ist eine bedenkliche Erfindung, wenn sich die Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes in immer schroffer Gegen faz zum Rechtsgefühl des Volkes setzt. Ein gesundes Rechtsgefühl muß sich dagegen anlehnen, daß jemals Worte, die, objektiv genommen, keine Majestätsbeleidigung enthalten, eine Bestrafung zur Folge haben können. Das Urteil des Reichsgerichts läuft im Grunde genommen auf eine Einschränkung der Gedankenfreiheit in Bezug auf die höchste Person hinaus.

Die Berliner Volks-Zeitung wendet sich ebenfalls gegen die weitere Verbehaltsung des heutigen Majestätsbeleidigungsparagraphen:

Wenn wir die Frage nach der politischen Wirkung der Verurteilung Liebknechts beantworten sollen, so müssen wir sagen: Die Verurteilung wird den Erfolg haben, in den weitesten Kreisen des deutschen Volkes, auch in solchen, die bisher Liebknechts noch ihrer politischen Standpunkte teilen, von neuem die Überzeugung wachzurufen bzw. zu bestärken, daß der Majestätsbeleidigungs-Paragraph, so wie er vorliegt, nicht länger mehr aufrecht erhalten werden kann. Er verteilt Licht und Schatten auf Fürsten und Staatsbürger allzu ungleichmäßig. Dort, bei den Fürsten die ungleichstärkste Freiheit, über Angehörige des Volkes sich in den stärksten Ausdrücken zu ergehen. Dem Verurteilten selbst wie seiner Partei haben die vier Monate Gefängnis gerade noch gereicht, um Kaiser auf ihre Mühlen zu treiben, wie ja selbst nach dem Eingehändniß gut konserватiver Staatsbürger alles, was in den letzten Jahren gegen die Sozialdemokratie unternommen worden ist, ihr, nicht dem Staat, augenfällig von Nutzen gewesen ist.

Endlich bemerkt die Germania:

Das Bestreben über das in die Rechtsprechung praktisch eingeführte Prinzip des dolus eventualis und der indirekten Majestätsbeleidigung wird weit über die Grenzen der sozialdemokratischen Partei hinaus gereicht werden müssen. Dieses Prinzip schafft eine verhängnisvolle Rechtsunsicherheit und öffnet dem Demunzanten- und Delatorentum, das sich auch bei uns einzubürgern beginnt. Thut und Thornton... Die Stimmung ist in weiten Kreisen des Volkes nicht so günstig, daß die Regierung solche Wirkungen gering achten dürfte. Majestätsprozeß sind selten ein glückliches Mittel gewesen, die Autorität der Staatsgewalt zu befähigen und zu steigern.

Wir wollen abwarten, ob die Parteirichtungen, denen die etatistischen Blätter angehören, sich zu einem entsprechenden parlamentarischen Vorgehen gegen den Majestätsbeleidigungsparagraphen ermannen werden! —

Vom menschlichen Standpunkt aus bedauert auch die Magdeburgische Zeitung, daß den hochbetagten Kämpfern der Sozialdemokratie eine so empfindliche Strafe getroffen hat, aber wer die Worte Liebknechts auf dem Breslauer Parteitag auch nur gesehen hat, muß zu der Überzeugung gelangen, daß er damit den Kaiser hat treffen wollen. Eine andere Frage ist es, ob die Ausbildung des Grundsatzes des dolus eventualis in Majestätsbeleidigungsprozessen durch die höchste gerichtliche Instanz des Reiches zu wünschen ist; die Anwendung dieses Grundsatzes in immer größerer Ausdehnung könnte doch zu sehr unlösamen Folgen führen. Und diese Folgen werden sich recht bald bemerkbar machen. —

Der 60jährige Hausierer Georg Seeler aus Hünthen hatte sich vor dem Landgericht zu Frankfurt a. M. wegen Majestätsbeleidigung zu verantworten. Der Richter





Neustadt, Breite Weg 15

Niederlage

von 295

**A. L. Mohr**

Altona-Bahrenfeld

empfiehlt:

Feinste Süßrahm-

Margarine

à Pfd. 60 Pf., Marie II, à Pfd. 60 Pf.

Marie III, à Pfd. 50 Pf.

Schmalz, garantiert rein,

ausgebraten mit Kepfeln u. Zwiebeln,

à Pfd. 50 Pf.

Auf sämtliche Waren 5 Prozent Rabatt.

**Wilhelm Stegmann.**

**Süßrahm - Margarine**

Stückenbutter 296

jedoch alle Sorten andere Margarine,  
frisches Schweinefleisch (zu den billigsten  
Lagerpreisen), Räucherkopf (Winterware),  
Pfd. 50 Pf., Schinken mit und ohne  
Käse, Pfd. 1 Mt., frisches Wurst-  
fond, Pfd. 40 Pf., empfiehlt

**E. Glaser**, Zimmermannstr. 10.

Man kauft vor wie nach

feils frisch und gut

allerfeinste

Tafelmargarine

Pfd. 40-65 Pfsg.

Große Auswahl!!!

Feder wird zufrieden

sein. 292

Jacobstr. 26, vor Kirche

gegenüber,

Jacobstr. 5 und Große

Zimmermannstr. 10b.

## 20 Kleider- Schränke

werden einzeln  
mit einer Auszahlung von Mark 5  
und wöchentlicher  
Abzahlung von  
Mark 1 an abgegeben.

**S. Osswald**

Ulrichstraße 14  
1. Etage  
gegenüber der  
Ulrichskirche.

**Paul Ebert**

Reiterstr.  
**Schwibbogen No. 1**

**Gäulen-Uhren**

Original-Uhren

# Beilage zur Volksstimme.

No. 242.

Magdeburg, Sonnabend, den 16. Oktober 1897.

8. Jahrgang.

## Buchhandlung der Volksstimme.

Breiteweg 127.

Die Buchhandlung der Volksstimme hält folgende Schriften vorrätig, die auch durch die Kolporteur zu beziehen sind:

**Thomas Moore und seine Utopie.** Von A. Kautsky. Verlag Vorwärts-Berlin. Preis broschiert 2 M., gebunden 2,50 M.

Interessant für viele Dichter sind die beiden Werke über Moore und Fourier sein, zwei Männer, die in der Neuzeit mit dem Anschwanken der sozialpolitischen Bewegung innerhalb der bestehenden Klassen oft genannt, aber wenig bekannt werden. Der erste Abschnitt über Moore enthält eine Schilderung des humanistischen Zeitalters und der Reformationsepoche, in welchen Moore wurzelte, mit originellen Erkenntnissen im Sinne der materialistischen Geschichtsschau; der zweite gibt einen Abriss der Wirktheit des merkwürdigen Mannes.

**Buch für Vereins- und Versammlungsleiter.** Zugleich ein Wegweiser für Reichstagswahlen. Herausgegeben von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Preis 30 Pf.

In handlichem Taschenformat gibt das Büchlein nicht bloß für Anfänger, sondern auch für erfahrene Vereins- und Versammlungsleiter über alle Vorkommnisse im Vereins- und Versammlungs- wie Gewerkschaftswesen bündige Auskunft, Belehrung und Rat für Mitglieder sowohl der Gewerkschaften als auch der politischen Vereine, enthält Formulare für Beschwerden und Einlagen, Reden und Plenarstatuten. Im Hinblick auf die kommenden Reichstagswahlen ist auch das Reichstags-Wahlgesetz und Reglement in seinen Hauptbestimmungen aufgenommen, und durch die Einverleibung der Strafgesetzesparagraphen und des Sachregisters dürfte der Nachschlagewert des Büchleins noch gehoben sein.

Die Empfehlung der Schriften wird fortgesetzt.

## Die Lage der Eisenbahner.

Über die preußischen Eisenbahnzustände schreibt Max Schippel in einem lehrreichen Aufsatz der Neuen Zeit: "Die preußische Staatseisenbahnverwaltung beschäftigt über 100 000 Beamte und etwa 180 000 Arbeiter. Über Lohn und Leidzeit der letzteren giebt der amtliche Bericht über die Leistungen des Betriebes der preußischen Staatseisenbahnen Betriebsjahre 1895/96 Auskunft, allerdings äußerst ungenaft, denn die darin aufgemachte Statistik ist derart, daß — wie Schippel sagt — ihre Urheber verdienten ein paar Jahre der Überwachung durch das Statistische Amt des Reiches unterstellt zu werden. Es werden 37 Klassen von Arbeitern unterschieden. Davon erhalten 6 über 3 Mark Lohn, 7 Klassen stehen zwischen 2,75 und 3 Mark, die Werkstätten-Arbeiter befinden sich zwischen diesen beiden Lohnklassen; zwischen 2,50 und 2,75 Mark Tagelohn — also 750 und 825 Mark Fahrschöpfekommen — stehen 10 Klassen. Unter 2,50 Mark für ein geleisites Tagewerk, also weit unter 750 Mark Fahrschein kommen stehen 11 Kategorien der Arbeiter!"

Geben schon die Lohnverhältnisse ein nicht weniger als freundliches Bild, so ist das, was wir über die Arbeitszeiten erfahren, geeignet, ein geradezu vernichtendes Urteil herauszufordern. Circa 100 000 Beamte und Arbeiter sind mehr als 10 bis 12 Stunden "plannmäßig" beschäftigt, über 19 000 mehr als 12 bis 13 Stunden, über 12 000 mehr als 13 bis 14 Stunden, etwa 5000 mehr als 14 bis 15 Stunden, fast eben so viel mehr als 15 bis 16 Stunden! Wie kann man nun erwarten, daß ein Mensch physisch in der Lage sei, einem anstrengenden Dienste 12, 14 oder gar 16 Stunden seine volle, ungehemmte Aufmerksamkeit zu widmen, besonders dann, wenn dies täglich der Fall sein soll? Zur näheren Illustration der Sache ist es angezeigt, einige Stellen aus der zuletzt erlassenen Verordnung über die Arbeitszeiten anzuführen. Es heißt da:

Bahnwärter. Die plannmäßige Dauer des täglichen Dienstes der Bahnwärter auf Strecken nur mit Tagesdienst oder beschränktem Nachtdienst darf in der Regel vierzehn Stunden nicht überschreiten. Auf Bahnstrecken mit vollem Tages- oder Nachtdienst darf die plannmäßige Dauer des täglichen Dienstes der Bahnwärter nicht mehr als 13 Stunden betragen. Nur an den Tagen des Dienstwechsels kann die tägliche Dienstdauer ausnahmsweise bis auf 14 Stunden erstreckt werden. (Für Strecken mit einfachen Betriebsverhältnissen, mit längeren Unterbrechungen des Dienstes, werden 16 Stunden erlaubt.)

Weichensteller. Die plannmäßige Dauer des täglichen Dienstes der nicht an Stellwerken beschäftigten Weichensteller, deren Weichenbezirke durch den Betrieb so geprägt in Anspruch genommen werden, daß nennenswerte Unterbrechungen der dienstlichen Tätigkeit nicht eintreten, soll nicht über acht Stunden ausgedehnt werden. . . . Im übrigen darf der gewöhnliche Weichenstellendienst plannmäßig bis auf 12 Stunden und, wenn die örtlichen Betriebsverhältnisse dem Weichensteller wiederholte und ausgiebige Ruhepausen gestatten, sowie an den Tagen des Dienstwechsels bis zu 14 Stunden bemessen werden. (Folgt wieder die Fristsetzung von 16 Stunden, wenn auf 8 Stunden Dienst mindestens 4 Stunden Ruhe gefolgt sind.)

Eine Kritik solcher Anstrengungen ist überflüssig, denn jedermann sieht, daß sie Anforderungen stellen, die ebenso willigen Ansprüchen der Angestellten widersetzen, als sie diesen häufig eine Überanstrengung auferlegen und dadurch die Sicherheit der Reisenden gefährden.

## Sieben Jahre Hilfsbremser!

Von Zeit zu Zeit ist gut, so schreibt die Bonner Deutsche Reichszeitung, den Staat als Arbeitgeber zu betrachten und ihn an seine sozialen Pflichten zu erinnern. Am Montag redeten wir den Eisenbahndienst, der uns einen Zug bediente, mit den Worten "Herr Schaffner" an. Dieser erwiderte uns, er sei noch nicht Schaffner. "Aber Herr Bremer" sagten wir. "Auch das nicht", entweder

er, "ich bin seit sieben Jahren Hilfsbremser, muß aber Schaffner werden." "Wieviel Einkommen haben Sie denn monatlich?" "Sechzig Mark." "Das ist etwas wenig für einen verheirateten Mann, der dem Staat schon drei Jahre als Soldat gedient hat." "Zwohl", meinte er bescheiden, "die Gefahr, in der wir täglich leben, wird uns nicht ganz bezahlt." "Warum sind Sie denn so lange Hilfsbremser, warum avancieren Sie nicht zum wirklichen Schaffner, da Sie doch schon lange Schaffnerdienste thun? Haben Sie sich etwas zu schulden kommen lassen?" "O nein," entgegnete er, "es gibt noch Hilfsbremser, die stehen schon länger im Dienste wie ich. Aber wissen Sie, wenn wir Schaffner werden, dann muß man uns 85 Mark monatlich bezahlen und je länger man einen für 60 Mark haben kann, um so lieber ist es den Herren." Als er unseren forschenden Blick auf seine überaus sädenscheinige Uniform bemerkte, sagte er: "bei 60 Mark Gehalt müssen wir uns auch die Uniform noch selbst stellen. Das brauchen die von der Post nicht!" Warum wir das schreiben? . . . Weil es uns außerordentlich seltsam vorkommt, daß der Staat, der beständig anderen Arbeitgebern Gesetze macht, um sie zu einer menschenwürdigen Behandlung ihrer Arbeitnehmer zu zwingen, selbst seine unteren Arbeitnehmer so schlecht entlohnt.

## Gerichtliche Urteile.

Landgericht Magdeburg.

Das Schöffengericht zu Neuhausen verurteilte am 6. Juni d. J. den schon öfter vorbestrafen Arbeiter Wilhelm Schulze dafelbst zu einer Woche Gefängnis, weil er in der Nacht zum 8. Mai 1897 einen Nachtwachtmann beleidigt hatte. Der Angeklagte, der nicht schuldig sein wollte, legte Berufung ein, hatte aber keinen Erfolg. Die Berufung wurde verworfen.

Die verehrte Barbier Anna Santilian hier wurde vom hiesigen Schöffengericht wegen **Beleidigung** und **Körperverletzung** mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung mit 75 Mark Geldstrafe belegt. Am 1. April zog die Angeklagte um, erlangte aber der Familie, die in ihrer neuen Wohnung bis dahin gewohnt hatte, noch bis zum 2. April zu bleiben. Hinterher war ihr dies wohl leid geworden, denn sie ging am Abend des 1. April bereits in die Wohnung und beleidigte und mißhandelte die Inhaberin. Gegen dies Urteil legten sowohl die Angeklagte als die Staatsanwaltschaft Berufung ein, die aber nach beiden Seiten hin verworfen wurde.

Das hiesige Schöffengericht erkannte am 28. Mai 1897 gegen den schon wegen **Gebsterei** vorbestrafen Althändler Iidor Rubert hier, geboren 1861, wegen des gleichen Vergehens auf 3 Monate Gefängnis. Der Angeklagte legte Berufung ein, demzufolge heute in II. Instanz Hauptverhandlungstermin stand. Der Sachverhalt ist folgender: Im November v. J. fand ein Arbeiter einen Pfandschein über einen Brillantring und einen goldenen Siegelring, die für 30 Mark verject waren. Dieser Schein wurde durch einen dem Finder befreundeten Arbeiter an Rubert für 1,20 Mark verkauft. Der Brillantring soll in Berlin für 210 Mark gekauft und nur so gering beliehen sein, weil die Auktionen in Pfandhäusern keine hohen Preise für echte Steine erbringen. Als der Eigentümer des Scheines den Verlust bemerkte, ging er zum Pfandlehner, wo er hörte, daß Rubert die Ringe schon eingelöst habe. Als der Verlierer und sein Onkel zu dem Angeklagten kamen, zeigte ihnen dieser den Siegelring und erklärte, der Brillantring sei schon nach Hannover verkauft, obwohl er heute selbst zu gibet, er habe den Brillantring erst 8 Tage später in "Cafe Hohenzollern" an einer ihm nicht näher bekannten Mann verkauft, angeblich für nur 34 Mark. Der Arbeiter, der Rubert den Schein verkauft, hat seinen Militärpas vorgezeigt und erklärt, er habe den Pfandschein von einem Kellner gekauft. Der Angeklagte will vollständig korrekt gehandelt haben, auch den Ring dem Verlierer gegen Entstaltung der Kosten zur Verfügung gestellt und erst verkauft haben, nachdem er einen Kriminalschutzmann gefragt habe, ob er nun den Ring verkaufen könne und eine bejahende Antwort erhalten hatte. Der Gerichtshof schloß sich den Ausführungen des Verteidigers, Rechtsanwalt Landsberg, an, hob das erste Urteil auf und erkannte auf Freispruch.

Gewerbegericht Magdeburg.

Die Näherin Sch. verlangt von der Weißnäherin Dietrich 19,75 Mark Restlohn. Beklagte ist nicht erschienen und wird verurteilt, an die Klägerin den Vertrag zu zahlen.

Der Restlohn im Betrage von 4,50 Mark wurde der Näherin B. von der verehrten Hanecke einbehoben. Die Beklagte wird zur Zahlung verurteilt. — Ebenso dem Knechi D., der von dem Fuhrherrn Ziedke 2,30 Mark Restlohn verlangt. Beide Parteien vergleichen sich auf 1,80 Mark, die Beklagter zu zahlen hat. — Der Arbeiter H. verlangt von dem Fuhrherrn Ziedke mehrere ihm früher übergebene Arbeitszeugnisse, außerdem ein solches vom Beklagten. Die ihm übergebenen Papiere werden anstandslos ausgehändigt, nur das vom Beklagten ausgestellte Zeugnis wird nicht anerkannt, weil es sich über die Führung ausspricht. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein ordnungsmäßiges Zeugnis auszustellen.

## Rechtspflege.

Das Reichsversicherungsamt beendigte letzten, wie die Berliner Volkszeitung schreibt, einen Rechtsstreit, der von der Behandlung der Patienten in manchen Krankenhäusern ein recht unerfreuliches Bild gibt. Der Arbeiter Burdinski hatte im vorigen Jahre am 27. März dadurch einen Unfall erlitten, daß einige Bretter von einem Wagen fielen, den er fuhrte, und ihn vor die Stirn trafen.

Am 1. April 1896 kam er wegen delirium tremens in das städtische Krankenhaus zu Charlottenburg und starb dafelbst am 3. April 1896. Der Anspruch der Witwe auf Rente wurde von der Berufsgenossenschaft und vom Schiedsgericht abgewiesen, nachdem mehrere Ärzte, unter anderem auch Professor Mendel, sich gutachterlich dahin geäußert hatten, daß Burdinski schon vor dem Unfall am delirium tremens gekommen oder die Disposition dazu gehabt habe, und daß er am delirium tremens gestorben sei. Gegen diese Entscheidung legte die Witwe Refurs beim Reichsversicherungsamt ein und wies auch auf die **rohe Behandlung** hin, welche ihr Ehemann im Krankenhaus erfahren habe. In einem Strafverfahren gegen den Krankenwärter Schlag wegen Misshandlung ic. hatte ein anderer Wärter bekundet, er habe gesehen, daß Schlag den Burdinski, der im Bett lag, **dreimal mit einer leeren Vierflasche** vor den Kopf geschlagen und gesagt habe: "Hund verflucht, wenn ich nicht wüsste, daß ich Zuchthaus kriege, dann würge ich Dich auf der Stelle." Burdinski sei dann aus dem Bett gesprungen, um fortzugehen. Schlag habe dies verhindert und Burdinski mehrere Male mit dem Fuß gegen den Unterleib und mit der Faust in die Seite gestoßen. Sodann habe Schlag ein Handtuch genommen und es Burdinski um den Hals gelegt und gezogen, daß Burdinski blau im Gesicht wurde und mit den Händen um sich schlug. Als der Zeuge Schlag hiervon abzutragen suchte, warf letzter den Zeugen hinaus. Am nächsten Morgen sei Burdinski tot gewesen. Das Reichsversicherungsamt verurteilte sodann die Berufsgenossenschaft zur Rentenzahlung. Der Vorsitzende, Geheimrat Sarrazin, führte aus: Nach Lage der Sache erachte das Refursgericht für festgestellt, daß der Unfall nicht als eine zufällige Gelegenheitsursache für den Ausbruch des Delirium tremens anzusehen, sondern anzunehmen sei, daß das Delirium und damit der Tod des Burdinski wesentlich mit durch den Unfall bewirkt worden seien. Da nun der Rentenantrag nicht davon abhänge, daß sich der Unfall als die alleinige oder weit überwiegende Ursache von Krankheit oder Tod darstelle, es vielmehr genüge, wenn der Unfall einen ins Gewicht fallenden Einfluß auf den Ausbruch der Krankheit oder den Eintritt des Todes ausgeübt habe, so rechtfertige sich die Haftung der Genossenschaft.

Ist **Preisegeln** als "Glücksspiel" zu betrachten? Ueber diese Frage hat nun das Reichsgericht die Entscheidung gefällt. Ein Regelkab in Neubrandenburg hatte ein Preisegeln veranstalten wollen. Er war aber von der Polizei daran verhindert worden, und sämtliche Teilnehmer hatten ein Strafmandat erhalten, weil die Polizei das Preisegeln als ein Glücksspiel betrachtete. Die Beteiligten beantragten sämtlich richterliche Entscheidung. Doch sowohl Schöff- wie auch das Landgericht bestätigten das Strafmandat. Auf die dagegen eingelegte Revision hob das Reichsgericht diese Entscheidung jedoch auf, weil das Preisegeln kein Glücksspiel sei, und verwies die Sache an das Landgericht zurück, worauf dieses nunmehr die Angeklagten freisprach und ihnen außerdem die Entstättung aller durch das Verfahren entstandenen Unkosten zuerkam.

## Der Landbote.

Verzeichnis derjenigen schlesischen Großgrundbesitzer, welche mehr als 12 000 Morgen besitzen:

Der Königliche Domänen-Distrikt	75 844
Erben des Herzogs von Braunschweig-Delitz	176 992
Fürst von Pleß	150 764
Erben des Prinzen Albrecht, Kamenz	142 100
Herzog von Ratibor-Rauden	131 360
Graf Tschirks-Renard, Gr.-Strehla	127 988
Reichsgraf v. Schlagsch-Wartmann	126 276
Herzog von Liegnitz-Schlesien	114 568
Guido Graf Henckel v. Donnersmarck-Siemianowitz	92 008
Prinz von Hohenlohe-Ingelfingen	86 190
Fürst Hermann von Hatzfeld	76 760
Prinz Birken von Kurland	70 058
Fürst von Carolath-Beuthen	64 112
Graf Hugo v. Henckel-Dönhoff-Mallin	57 272
Graf von Thiele-Winsler, Michowiz	53 964
Graf Strachwitz auf Stubendorf	46 648
Reichsgraf von Waldeck auf Küllrich	41 604
Graf Hochberg auf Rohrstock	34 774
Graf von Rothenburg auf Holstein (Oberlausitz)	34 448
Fürst Liegnitz-Kuckuck	33 083
Ulrich Graf Schlagsch-Koppitz	31 236
Graf von Magnis, Ebersdorf	26 112
Graf von Oppersdorff, Ober-Glogau	25 360
Baron Rothchild, Schillersdorf	24 696
Herzog von Sagan	24 464
Graf von Praesma auf Falkenberg	23 495
Großherzogin von Sachsen-Weimar, Heinrichau	23 022
Geb. Kunzendorff Schölz, Düren	18 330
Erben des Grafen Burghaus-Lojan	13 116
Graf York v. Wartenberg, Klein-Nells	12 204

Summa 2 635 748

oder nahezu 120 Quadratmeilen. Schlesien hat ca. 742 Quadratmeilen, also gehört der sechste Teil der Provinz diesen 30 Besitzern. Das ist zwar keine neue Weisheit, indessen kommt es, sie hin und wieder in Erinnerung zu bringen, da ja bekanntlich die Großbesitzer mit am laufenden über ihren Rosstand klagen. Ein eigener Rosstand in der That, daß diese Armen sich mit solch paarmaligen Tausend Morgen durch die irdische Hammerthal fortbringen müssen.

## Die Frauenpost.

Die Verdrängung der Arbeit des Mannes durch die billigere Frauenarbeit ist besonders auffällig in der Textilindustrie zu bemerken. Im Bezirk der Greizer Handelskammer hat im letzten Berichtsjahr die Zahl der jugendlichen Arbeiter abgenommen, während die der jugendlichen Arbeiterväter beträchtlich stieg; es führt dies

